



Vereinstatuten

Verein: **Pulling Team Etziken** mit Sitz in 4554 Etziken

1. Name und Sitz

Art. 1:

Unter dem Namen „Pulling Team Etziken“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Bolkenstrasse 8 in 4554 Etziken

2. Zweck

Art. 2:

Der Verein fördert das gemeinschaftliche Beisammensein und die Kameradschaftspflege bei Freizeitveranstaltungen. Er sucht diesen Zweck beispielsweise zu erreichen mit:

- a) Bau, Betrieb und Unterhalt von Traktoren für Tractor Pulling Veranstaltungen
- b) Aktive Teilnahme an nationalen und internationalen Tractor Pulling Veranstaltungen
- c) Organisation und Durchführung von Tractor Pulling Veranstaltungen

3. Mitgliedschaft

Art. 3:

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Gönnern

Stimmrecht und Wahlfähigkeit besitzen nur Aktivmitglieder.

Art. 4:

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck dieses Vereins hat.

Art. 5:

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 6:

Die Gönnern werden regelmässig über die Tätigkeit des Vereins orientiert und gelegentlich, unverbindlich um freiwillige Mithilfe angefragt. Die Gönnern sind nicht verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7:

Die Mitgliedschaft beginnt für die Aktivmitglieder mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes, für Gönnern mit der Entrichtung des Gönnernbeitrages.

Art. 8:

Wer in den Verein Pulling Team Etziken eintritt, ist dessen Statuten, Reglementen, Ordnungen und Beschlüssen unterworfen.



4. Organisation

Art. 9:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Vereinsversammlung

Art. 10:

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahl und Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandmitglieder sowie Rechnungsrevisoren
- Erteilung Décharge
- Festlegung + Änderung der Statuten
- Änderung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 11:

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 12:

Beschlüsse der Vereinsversammlung erfolgen abgesehen von der Änderung der Statuten und der Auflösung der Statuten des Vereins mit einfachem Mehr.

Art. 13:

Die Gönner werden zur Vereinsversammlung als Zuschauer eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

6. Vorstand

Art. 14:

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in
- e) Beisitzer/in



Art. 15:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte im Rahmen des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten die nicht der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren obliegen. Der Vorstand ist auch zuständig für den Erlass von Ordnungen und Reglementen.

Art. 16:

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Für die Tätigkeiten des Vorstandes erfolgt keine Entschädigung. Effektiv anfallende Spesen werden vergütet.

Art. 17:

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine Abschrift.

7. Rechnungsrevisoren

Art. 18:

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

8. Finanzen

Art. 19:

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Sponsoren
- b) Gönnerbeiträge der Passivmitglieder
- c) Durch den Verein durchgeführte Veranstaltungen (Brunch, Tractor Pulling, usw.)

9. Vollmachten

Art. 20:

Der Verein zeichnet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 21:

Vorstandsgeschäfte, wie z.B. Beschaffung von Ersatzteilen etc., können durch einen Ausschuss von 2 Mitgliedern erfolgen. Der Präsident muss vorab informiert werden. Sämtliche Handlungen müssen im Sinne des Vereins erfolgen.



10. Haftung

Art. 22:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Aktivmitglieder, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Passivmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 23:

Der Verein lehnt jegliche Haftung ab und haftet in keiner Weise für Schäden.

11. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 24:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

12. Austritt und Ausschluss

Art. 25:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 26:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

13. Statutenänderung

Art. 27:

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Statutenänderung ist anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung möglich.

14. Auflösung des Vereins

Art. 28:

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.



Art. 29:

Schriftliche Angelegenheiten wie Einladungen zu Versammlungen, Events usw. werden via Mail versandt und auf der Homepage aufgeschaltet.

Art. 30:

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Etziken.

15. Inkrafttreten

Art. 31:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Patrick Baumgartner

Der Protokollführer:

Lukas Schreiber